

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
des Vollzuglichen Arbeitswesens des Landes
Schleswig-Holstein
(gültig ab dem 01.10.2014)**

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge des Vollzuglichen Arbeitswesens des Landes Schleswig-Holstein (im Weiteren VAW), insbesondere Kauf und Warenlieferung, Lohn- und Fertigungsarbeiten und sonstige Dienstleistungen.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VAW gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

1.4 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen sind nur wirksam, wenn sie das VAW schriftlich bestätigen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Gegenstand der Leistung ergibt sich aus den jeweiligen Vereinbarungen mit VAW. Müssen durch das VAW Ersatzteile geliefert und/oder eingebaut werden, so ist das VAW berechtigt, bauartgleiche Teile zu verwenden.

2.2 Das VAW behält sich Konstruktions- und Formänderungen vor, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berührt wird, soweit der Gegenstand selbst und sein Aussehen dadurch nicht grundlegend geändert werden.

2.3 Bei der Fertigung nach Kundenwunsch obliegt es dem Kunden, sicherzustellen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Führt der Gegenstand der Leistung zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses zwischen dem VAW und dem Kunden nicht. Der Kunde ist verpflichtet, das VAW von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Rechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und/oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass das VAW den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

3. Lieferbedingungen

3.1 Die Lieferung erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden, sofern dieser Unternehmer ist.

3.2 Die Lieferfrist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, vier Wochen ab Auftragsannahme.

3.3 Wird das VAW von seinem Zulieferer im Rahmen eines Deckungsgeschäftes aus von dem VAW nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen nicht oder nicht so rechtzeitig beliefert, dass das VAW seine Liefer- bzw. Leistungspflicht gegenüber dem Kunden termingerecht erfüllen kann, dann steht dem VAW das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit er sich auf die nicht lieferbare Ware bezieht, zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden sind in diesem Fall unverzüglich zurückzuerstatten. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund nicht rechtzeitiger eigener Belieferung werden vom VAW unverzüglich dem Kunden mitgeteilt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und sind ohne Abzug zu leisten. Umsätze des VAW unterliegen nach § 2 Abs. 3 UStG 1999 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6, § 4 Abs. 5 KStG 1999 und Abschnitt 5 Abs. 1 KStG 1995 nicht der Umsatzsteuer.

4.2 Rechnungen sind vom Tage des Rechnungsdatums an innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

4.3 Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie auf dem Konto des VAW eingegangen ist oder bei Scheckzahlung die Gutschrift vorbehaltlos erfolgt ist.

4.4 Der Kunde darf mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.5 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen oder in seiner Zahlungsfähigkeit eine Verschlechterung ein, oder wird dem VAW dieses erst nach Vertragsschluss bekannt, so kann das VAW für die noch offenstehenden Warenlieferungen oder Leistungen unter Fortfall des Zahlungsziels Bezahlung vor Ablieferung der Ware bzw. vor Erbringung der Leistung verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Fristsetzung zurücktreten.

4.6 Der Kunde kommt nach Ablauf der in 4.2 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Das VAW ist berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, im Übrigen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem VAW vorbehalten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Das VAW behält sich das Eigentum an von ihm gelieferter Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die gelieferte Ware selbst bereits bezahlt wurde.

5.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unterrichtet der Kunde das VAW unverzüglich. Die Unterrichtungspflicht besteht auch bei Beeinträchtigungen sonstiger Art. Eine Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung vom VAW unwirksam. Der Kunde hat Dritte bereits im Vorhinein auf die an der Ware bestehenden Rechte des VAW hinzuweisen. Der Kunde tritt im Fall der Weiterveräußerung oder -vermietung der Vorbehaltswaren schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des VAW aus der Geschäftsbeziehung die dem Kunden aus der Weiterveräußerung bzw. -vermietung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber ab.

6. Haftung

6.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Grund (Verletzung vertraglicher Pflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubte Handlung und sonstige deliktische Haftung) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden außerhalb des Vertragsgegenstandes und Ersatz von indirekten Schäden wie Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn. Gleiches gilt für Schäden an eingebrachten Betriebseinrichtungen und Warenvorräten des Kunden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eingebrachte Betriebseinrichtungen und Warenvorräte weder von dem VAW noch von der Landesjustizverwaltung versichert werden.

6.2 Verletzt das VAW eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt bei Zusicherung einer Eigenschaft oder der Übernahme einer Garantie.

6.3 Die Haftung ist für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des VAW oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertreter des VAW oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel umgehend, spätestens jedoch 2 Wochen nach Lieferung bzw. Abnahme der Sache dem VAW schrift-

lich mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte, es sei denn, der Mangel ist vom VAW arglistig verschwiegen oder von ihm ist eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden. Das VAW wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die Folgen einer nicht fristgerechten Anzeige gesondert hinweisen.

7.2 Bei Kaufleuten hat die Rüge offener Mängel innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach deren Bekanntwerden schriftlich zu erfolgen. Es gilt § 377 HGB.

7.3 Die Gewährleistungsansprüche von Unternehmern verjähren in einer Frist von einem Jahr nach Erhalt der Ware, Abnahme des Werkes oder Abschluss der Dienstleistung.

8. Datenschutz und Geheimhaltung

8.1 Der Kunde willigt in die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Weitergabe und ggf. Änderung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages mit dem VAW erforderlich ist. Das VAW ist insbesondere berechtigt, Kundendaten an Dienstleistungspartner weiterzugeben, wenn es die Auftragsabwicklung erfordert. Zu anderen Zwecken werden die Kundendaten nicht weitergegeben. Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. Das VAW verpflichtet sich für diesen Fall, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald das Vertragsverhältnis vollständig abgewickelt ist.

8.2 Die Parteien verwenden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten, nur zur Durchführung des Vertrages. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, sind sie vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Durchführung des Vertrages bestehen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vertrag bzw. Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen oder damit verbundene Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, es sei denn, dass das VAW hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort dieses Vertrages der Standort des jeweiligen VAW in Flensburg, Kiel, Lübeck oder Neumünster. In diesem Fall richtet sich der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nach dem Sitz des beauftragten VAW in Flensburg, Kiel, Lübeck oder Neumünster. Dem VAW bleibt vorbehalten, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.